



Verhandlungsschrift

über die am Mittwoch, 1. Juli 2020, stattgefundene

37. Sitzung der Gemeindevertretung

Vorsitzender:	Bgm. Christian Natter
Schriftführer:	GdeSchr. Dr. Sylvester Schneider
Anwesend:	20 Gemeindevertreter sowie die Ersatzleute Ing. Harald Feldmann, Hubert Gunz, Katja Bernroider, Mag. Oliber Natter (ab 20:25 Uhr), Wolfgang Schwärzler, Manuela Paulitsch, Hartmut Mager, Mag. (FH) Stefan Thaler
Entschuldigt:	GV Brigitte Feuerstein, GV Barbara Geißler, GV Harald Greber, GV Jadranko Lesic, GV Dipl.-BW Harald Moosbrugger, GV Peter Moosbrugger, GR Michael Pompl, GV Dr. Daniela Taxer-Theurer und GV Maria Thaler Aufgrund der kurzfristig eingelangten Entschuldigung von EM Ingo Schönenberger konnte kein Ersatz mehr geladen werden.
Ort:	Kultursaal
Beginn:	20:05 Uhr

Die Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mandatare, Gast Reinhard Lang und Gerald Klocker von der Finanzabteilung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird Punkt „6.d) ARA Hofsteig“ von der Tagesordnung abgesetzt und die Tagesordnung in der abgeänderten Form genehmigt.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

Tagesordnung:

1. Bürgeranfragen
2. Mitteilungen
3. Anträge auf Erhöhung der Baunutzungszahl
 - a) GST-NR 815/5 und 815/6, Bützestraße 27c und d; Errichtung eines Geräteschuppens (Fam. Mersin)
 - b) GST-NR .304 und 1696, Im Kessel 3; Wohnanlage mit 12 Einheiten (Wohn-Form)
 - c) GST-NR 830/15, Rittergasse 7; Zubau eines Stiegenhauses mit Lift (Jäger Beat)
4. Straßenbenennung
5. Festlegen von Tarifen
 - a) Kindergarten/Kleinkinderbetreuung
 - b) Musikschule
 - c) Schülerbetreuung
6. Vorlage von Rechnungsabschlüssen 2019
 - a) Gemeinde-Immobilien GmbH
 - b) Gemeinde-Immobilien GmbH & Co KG
 - c) Sozialdienste Wolfurt gGmbH
 - d) ASZ Hofsteig
 - e) Wasserverband Bregenzerach Unterlauf

- f) Landbus Unterland
 - g) Polytechn. Schulerhalterverband
 - h) Linksseitige Achswuhrkonkurrenz
 - i) Gemeindeblatt
7. Rechnungsabschluss 2019:
Gemeindehaushalt und Prüfbericht
 8. Grundsatzbeschluss Neubau eines Kindergartens im Ortszentrum Rickenbach
 9. Zustimmung zu Grundankäufen durch die PSG Wolfurt-Lauterach
 10. L41, Senderstraße Wolfurt, Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, km 5,20 - 6,68
Absichtserklärung
 11. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 4.3.2020
 12. Allfälliges

Erledigung:

zu

1. Keine Anfrage

2. a) Für die ausgeschriebene Stelle im Veranstaltungsmanagement konnte in einem intensiven Auswahlverfahren mit Mag. Marlies Jakob eine fundiert ausgebildete und berufserfahrene Mitarbeiterin gefunden werden. Der Vorsitzende legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass die Zusammenarbeit mit der Fa. Peerfect ausschließlich aufgrund einer Neuorganisation des gesamten gemeindlichen Veranstaltungsmanagements beendet wird.
- b) Dir. Silvia Benzer wird mit Ende des laufenden Schuljahres ein Sabbatjahr einlegen und anschließend in Pension gehen. Als Nachfolgerin wurde von der Bildungsdirektion Evelin Lingenhel ausgewählt. Die Gemeinde war in den Auswahlprozess nicht mit eingebunden, begrüßt aber die Entscheidung.
- c) Der Wahltag für die verschobene Gemeindewahl wurde mit 13.9.2020 fixiert und die Funktionsperiode – um auch zukünftig bei den Frühjahrswahlen zu bleiben – entsprechend verkürzt.
- d) Zum Umlegungsverfahren Gewerbegebiet ist mittlerweile die Grundbucheintragung erfolgt. In einer ersten Versammlung der Umlegungsgemeinschaft wurden die Planungen und die Kostenschätzungen und-aufteilungen vorgestellt. Leider hat sich gezeigt, dass die Preisentwicklung entgegen der Annahmen der Gemeinde nicht durch ein Hochrechnen der Kosten von 2001 durch den Baukostenindex abzubilden sind und sich, im Gegensatz dazu in etwa verdoppelt haben. Allerdings haben sich auch die Grundstückswerte ähnlich verändert. Insgesamt beträgt das Investitionsvolumen für die Erschließungsmaßnahmen Gewerbegebiet EUR 17,5 Mio, die neben der Umlegungsgemeinschaft von der Gemeinde, dem Land Vorarlberg und dem Wasserverband Hofsteig geschultert werden müssen.
- e) Die Zentrumsentwicklung hat mit dem Start eines „kooperativen Verfahrens“ zur Erstellung einer städtebaulichen Studie nun endgültig Fahrt aufgenommen. Die Ergebnisse werden für den Herbst erwartet und sind Basis für den darauffolgenden Architektenwettbewerb.
- f) Eine intern durchgeführte Analyse der Situation in der Kindergarten- und Kleinkindbetreuung hat vor allem in der Kleinkinderbetreuung eine enorme Entwicklung aufgezeigt. Um das Ziel der Gemeinde, für jedes Kind bei Bedarf einen Betreuungsplatz anbieten zu können, zu erreichen musste kurzfristig eine Übergangslösung gesucht werden. Diese wurde einerseits mit der Einrichtung einer Kindergartengruppe in den gerade verlassenen Räumlichkeiten des KG Strohdorf für die KiVi und von 2 Kleinkinder-Gruppen im alten KG Bütze ab Herbst 2020 geschaffen. Die vom Gemeindevorstand dafür freigegebenen Investitionskosten liegen bei rund EUR 95.000,- netto.
- g) Beim Öffentlichen Verkehr ist mit der Aufnahme des Betriebs von Nacht- und Rufbus wieder Normalität eingeleitet. Seit Kurzem sind auch die neuen, überlangen Gelenksbusse im Einsatz.
- h) Aufgrund der Probleme mit dem LKW-Verkehr im Bereich des Zollamtes wurden verschiedene Maßnahmen diskutiert. So wurde bereits durch das Land Vorarlberg eine LKW-Aufstellspur

eingrichtet und eine Ausweitung der Zollamts-Öffnungszeiten ins Auge gefasst. Mit der Umsetzung der ESA-Studie ist eine weitere Entspannung zu erwarten.

- i) Auch bei der Bahnhaltestelle ist Bewegung in den Prozess gekommen. In einer großen Runde wurden die erforderlichen Maßnahmen diskutiert. Von den ÖBB wurde dazu eine Rückmeldung nach dem Sommer versprochen.
 - j) Für das Mobilitätsprojekt Gewerbegebiet soll kommende Woche eine KickOff-Veranstaltung stattfinden.
 - k) Die Bauarbeiten für die Begegnungszone Lerchenstraße gehen ins Finale. Die Fertigstellung ist für den 17.7. avisiert. Bei der Glockengasse sind die Baumaßnahmen angelaufen. Hier ist mit einer Bauzeit von 4-6 Wochen zu rechnen.
 - l) Die Arbeiten für die Erweiterung und Sanierung der Beachplatz-Anlage an der Ach sind abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Fahrradabstellanlage samt Servicestation errichtet.
 - m) Zum Thema Corona bedankt sich der Vorsitzende bei den Bediensteten für das positive Einbringen, bei allen Ehrenamtlichen für ihre Bereitschaft und Einsatz und bei all jenen, die Nachbarschaftshilfen organisiert haben, für ihr Engagement. Ein großes Lob gelte auch der Bevölkerung für die gezeigte Disziplin.
3. a) Der Erhöhung der Baunutzungszahl für die Errichtung von Geräteschuppen auf GST-NR 815/5 und 815/6 auf 68,8 wird gemäß Empfehlung des Ausschusses für Dorfentwicklung und Raumplanung vom 15.6.2020 zugestimmt.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

- b) Nach Erläuterung durch den Vorsitzenden werden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten 3 Einwände verlesen und die Stellungnahme des Bauamtes dazu zur Kenntnis gebracht. Der Erhöhung der Baunutzungszahl für die Errichtung einer Mehrwohnungsanlage mit 12 Wohnungen auf GST-NR 1696 und .304 auf 68,8 wird gemäß Empfehlung des Ausschusses für Dorfentwicklung und Raumplanung vom 25.11.2019 zugestimmt.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

- c) Der Erhöhung der Baunutzungszahl für die Errichtung eines Treppenaufganges mit Lift auf GST-NR 830/15 auf 66,2 wird gemäß Empfehlung des Ausschusses für Dorfentwicklung und Raumplanung vom 15.6.2020 zugestimmt. Die vom Ausschuss empfohlenen Maßnahmen sind bereits ins Projekt mit eingearbeitet.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

4. Die Wegparzelle GST-NR 3685 im Gewerbegebiet erhält den Straßennamen „Schindlerstraße“.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

3 Gegenstimmen (GV Dr. Martin Lindenthal, EM Mag. (FH) Stefan Thaler, GV Othmar Gratt)

Der Abänderungsantrag von GV Dr. Martin Lindenthal auf Vergabe eines Straßennamens „F.W. Schindlerstraße“ findet mit 3 Prostimmen (GV Dr. Martin Lindenthal, EM Mag. (FH) Stefan Thaler, GV Othmar Gratt) nicht die erforderliche Mehrheit.

In diesem Zusammenhang wird durch den Vorsitzenden angemerkt, dass beabsichtigt ist – um sperrige Straßennamen zu vermeiden – erklärende Beschreibungen in Form von Zusatztafeln anzubringen.

5. Nach Erläuterungen durch Vizebgm. Angelika Moosbrugger werden

- a) die Kindergarten- und Kinderbetreuungstarife laut Beilage beschlossen;

Antragsteller: Vizebgm. Angelika Moosbrugger 3 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion)

Von EM Mag. (FH) Stefan Thaler wird angeregt bei den Tarifen Ganztagskindergarten statt „Flexibel aber mind. 1 Tag bis 14:30 Uhr“ besser „flexibel, aber 1 Tag bis mindestens 14:30 Uhr“ zu verwenden und die Beweglichkeit bei Bedarf für nur 1 Ganztage zu prüfen.

- b) die Musikschultarife laut Beilage beschlossen;

Antragsteller: Vizebgm. Angelika Moosbrugger 3 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion)

- c) die Schülerbetreuungstarife in Ganztagsklassen laut Beilage beschlossen.

Antragsteller: Vizebgm. Angelika Moosbrugger 3 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion)

6. a) Die Bilanz der Marktgemeinde Wolfurt Immobilienverwaltungs GmbH für das Jahr 2019 weist bei einem Jahresgewinn von EUR 24.651,79 Aktiva und Passiva in Höhe von jeweils EUR 408.094,47 aus.
- b) Die Überschussrechnung 2019 der Marktgemeinde Wolfurt Immobilienverwaltungs GmbH und Co KG weist bei Einnahmen in Höhe von EUR 263.802,37 und Ausgaben von EUR 415.165,22 einen buchmäßigen Verlust in Höhe von EUR 151.362,85 aus.
- c) Der Jahresabschluss der Sozialdienste Wolfurt gGmbH 2019 weist einen Jahresüberschuss von EUR 108.053,17 aus.
- d) Der Rechnungsabschluss des ASZ Hofsteig weist für das Jahr 2019 Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 683.093,72 aus.
- f) Der Rechnungsabschluss 2019 für den Wasserverband Bregenzerach Unterlauf schließt mit Aktiva und Passiva von jeweils EUR 828.735,54 ausgeglichen ab.
- g) Der Rechnungsabschluss 2019 des Gemeindeverbands Personennahverkehr Unteres Rheintal schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 26.285.965,67 ausgeglichen ab.
- h) Der Rechnungsabschluss des Schulerhalterverbands Polytechnische Schulen Bregenz & Lauterach weist für 2019 Aktiva und Passiva von jeweils EUR 487.766,30 aus.
- i) Der Rechnungsabschluss der Linksseitigen Achwuhrkonzern schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 117.200,00 ausgeglichen ab.
- j) Der Rechnungsabschluss des Gemeindeblattverbandes weist einen Jahresgewinn von EUR 169.231,15 aus.

7. Der Vorsitzende übergibt nach einleitenden Worten mit einem Dank an den Leiter der Finanzabteilung, Gerald Klocker, der den Rechnungsabschluss 2019 anhand einer PowerPointPräsentation vorstellt.

Der Rechnungsabschluss 2019 weist gegenüber dem Voranschlag Minderausgaben von rund 3,6 Mio aus. Dadurch mussten mit EUR 1.333.576,18 Rücklagenentnahme nicht alle budgetierten Auflösungen ausgeschöpft werden. 2019 wurde ein Maastrichtüberschuss von EUR 932.908,23 erwirtschaftet.

Im Gegensatz zum heurigen Jahr, bei dem aufgrund der Corona-Krise mit erheblichen Mindereinnahmen zu rechnen ist, kann die Einnahmensituation 2019 als sehr positiv bewertet werden. Der Trend, dass die gemeindeeigenen Steuern die Ertragsanteile weiterhin deutlich übertreffen, setzt sich erfreulicherweise fort. Auch die freie Finanzspitze kann auf hohem Niveau gehalten werden.

Die größten Investitionen und Beiträge entfielen mit EUR 2.111.362,81 auf Neu- und Ausbau von Straßen, mit EUR 1,92 Mio auf Beteiligung an der GIG (Campus Bütze), mit EUR 1,3 Mio. auf Grunderwerb, mit EUR 972.000 auf den Ausbau des Wasserleitungsnetzes, mit EUR 928.000 auf den Neu- und Erweiterungsbau Kanalnetz, mit EUR 635.000 auf Beiträge an den Verkehrsverbund, mit EUR 511.000 auf die Neuanschaffung Feuerwehrauto, mit EUR 441.000 auf den Neu- und

Ausbau von Radwegen, mit EUR 281.000 auf direkte Vereinsförderung, mit EUR 222.000 auf den Ausbau von Bächen und mit EUR 109.000 auf Umbauarbeiten beim Friedhof..

Die Personalkosten für die rund 180 Bediensteten lagen 2019 bei EUR 7,2 Mio. Für Umlagen (Sozialhilfe, Pflegegeld, Wohnbauförderung, Spitalskosten, Landesumlage) musste die Gemeinde 2019 mit rund EUR 6,56 Mio. im Vergleich zum Vorjahr wieder ca. EUR 500.000 mehr abführen.

Die pro Kopf Verschuldung liegt 2019 bei EUR 520,91 bzw. unter Einrechnung der GIG-Darlehen bei insgesamt EUR 1.202,94.

Im Anschluss an die Präsentation werden verschiedene Fragen zum Rechnungsabschluss beantwortet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GV Richard Benzer, bringt den Prüfbericht zur Kenntnis. Die Gebarung wurde geprüft und für in Ordnung befunden, sowie den mit den Finanzgeschäften betrauten Bediensteten ein Dank ausgesprochen.

Nach nochmaligem Dank an die Finanzabteilung für die Vorbereitung wird der Rechnungsabschluss 2019 mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils EUR 32.264.493,78 beschlossen.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter einstimmig

Der Prüfbericht wird wie vorgelegt zur Kenntnis genommen.

einstimmig

8. Vizebgm. Angelika Moosbrugger erläutert nochmals die Ergebnisse der Analyse der Kindergarten-/Kleinkinderbetreuungssituation in Wolfurt. Ein Ergebnis dieser Analyse war die zu erwartende Zunahme an Wohnungen innerhalb der kommenden 5 Jahr, wovon ein großer Teil auf Rickenbach entfällt. In Rickenbach fällt insbesondere auch ins Gewicht, dass keine Regelbetreuung in der Kleinkinderbetreuung vorhanden ist und der Kindergarten schon seit Jahren immer an der Kapazitätsgrenze geführt wird. Da derzeit die 1. Etappe Überbauung Rickenbach ansteht, bei der auch das Grundstück der Gemeinde an der Brunnengasse mit einer Tiefgarage unterbaut wird, soll nach Möglichkeit zeitgleich ein Kinderhaus, idealerweise inkl. Familienzentrum errichtet werden. Die Gemeindevertretung fasst deshalb den Grundsatzbeschluss zum Bau eines Kinderhauses (KiGa/KiBe) auf der gemeindeeigenen Liegenschaft Brunnengasse 4-6. Dafür sind in den kommenden 3 Jahren im Budget insgesamt EUR 4,0 Mio. netto mit einer Schwankungsbreite von 20% bereitzustellen. Da aufgrund der für September angesetzten Wahlen bis November 2020 keine ordentliche Gemeindevertretungssitzung mehr stattfinden kann, wird die Vergabe der Planungsaufträge an den Gemeindevorstand delegiert.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter einstimmig

9. Eingangs erwähnt der Vorsitzende, dass die nun zur Abstimmung anstehenden Grundstücksankäufe im gemeinsamen Gewerbegebiet von Wolfurt und Lauterach – Neuwiesen – ein erster wichtiger Schritt in einer langfristigen Gebietsentwicklung bedeuten. Wie anlässlich der Gründung der PSG Wolfurt-Lauterach festgeschrieben, ist für Grundstücksgeschäfte der PSG jeweils die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Nunmehr konnten die ersten 7 Grundkaufverhandlungen zum Abschluss gebracht werden.
- a) Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden (Muster)Kaufvertrag zu. Er kommt bei allen 7 Grundstücksgeschäften zur Anwendung.

- b) Den nachfolgend angeführten Grunderwerben der PSG Wolfurt – Lauterach auf Wolfurter Gemeindegebiet wird die Zustimmung erteilt:

Claudia Fitz	Gst 2109/1	1.764 m ²
Robert Geiger	Gst 2110	2.394 m ²
Mag Franz Michael Hinteregger	Gst 2123	1.902 m ²
Alfons Metzler	Gst 2127	2.339 m ²
Katharina Moosbrugger	Gst 1981	2.217 m ²
Eugenie Ritter	Gst 2004/1	1.091 m ²
Kinderdorf Vorarlberg	Gst 2105	2.802 m ²

- c) Der PSG Wolfurt Lauterach wird zur Finanzierung des Grundstückkaufes ein zinsloses Gesellschafterdarlehen in der Höhe von € 41.520,- auf die Laufzeit von 15 Jahren (bis 31.12.2035) gewährt. Mit der Möglichkeit auf Verlängerung je nach Projektstand.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

Über die drei Unterpunkte wird gemeinsam abgestimmt. Vizebgm. Angelika Moosbrugger und GV Dr. Thomas Geiger erklärten sich für befangen und nahmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.

10. Die Gemeindevertretung stimmt der Absichtserklärung Projekt Vollausbau Anschlussstelle Wolfurt zu. Diese Absichtserklärung hat zum Inhalt, dass ASFINAG, Land und Gemeinden die in der ESA-Studie verankerten Umsetzungsmaßnahmen gemeinsam weiter verfolgen und die Umsetzung anstreben.

Antragsteller: Bgm. Christian Natter

einstimmig

11. Nachdem keine Abänderungswünsche eingebracht werden, gilt die Verhandlungsschrift der 36. Sitzung der Gemeindevertretung vom 4.3.2020 als genehmigt.

12. a) Auf Anfrage von GV Richard Benzer erklärt der Vorsitzende, dass die Schließung des Kunstrasenplatzes Teil eines Abkommens mit Nachbarn ist. Alternativ steht der Rasenplatz Zieglerstraße an Sonntagen Hobbysportlern zur Verfügung.
- b) EM Mag. (FH) Stefan Thaler regt an, Einladungen zukünftig per E-Mail zu versenden. Dies ist laut Vorsitzendem bereits in Planung. Die dafür gesetzlich erforderliche Zustimmung soll anlässlich der Konstituierenden Sitzung eingeholt werden.
- c) Eine Anfrage von GV Mag. Michaela Anwander zum Thema Corporate Design wird durch Vizebgm. Angelika Moosbrugger beantwortet.
- d) EM Wolfgang Schwärzler berichtet, dass in den letzten Monaten diverse Updates zur Komfortverbesserung bei der Hofsteigkarte durchgeführt wurden. Die Hofsteigkarte hat sich insbesondere auch während der coronabedingten Einschränkungen bestens bewährt.
- e) Abschließend bedankt sich der Vorsitzende – wie schon bei der letzten Sitzung - zum Ende der Funktionsperiode bei allen Mandataren, den Gemeinderäten und den Fraktionsobleuten für die Arbeit und sachlichen Diskussionen der ablaufenden Periode. Er hofft auf einen kurzen und fairen Wahlkampf und wünscht allen Mandataren einen erholsamen Sommer.

Schluss der Sitzung: 22:05 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Regelkindergarten - Module und Tarife 2020/21
Bütze, Dorf, Fatt, Rickenbach, Strohdorf

Module	Zutreffendes bitte ankreuzen	Betreuungszeiten (Kreuzen Sie die Bedarfsszeiten bitte an!)	Stunden pro Woche	Kosten pro Monat 3 bis 4-Jährige	Kosten pro Monat 5-Jährige
KG 1 Vormittagsgruppe	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr	25	€ 37,00	gratis
KG 2 Verlängerte Vormittagsgruppe	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr	30	€ 51,00	€ 14,00
KG 3 Vormittagsgruppe und nachmittags	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr	31	€ 53,80	€ 16,81
	<input type="radio"/>	Dienstag und 13:30 bis 16:30 Uhr			
	<input type="radio"/>	Donnerstag 13:30 bis 16:30 Uhr			
KG 4 Verlängerte Vormittagsgruppe und nachmittags	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr	36	€ 67,80	€ 30,81
	<input type="radio"/>	Dienstag und 13:30 bis 16:30 Uhr			
	<input type="radio"/>	Donnerstag 13:30 bis 16:30 Uhr			
KG 5 Langgruppe * Mittagessen zubuchbar	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr	35	€ 65,00	€ 28,01
	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag plus 07:00 bis 14:00 Uhr	37,5	€ 72,00	€ 35,01
KG 6 Langgruppe plus 1 Nachmittags * Mittagessen zubuchbar	<input type="radio"/>	Dienstag oder 14:00 bis 16:30 Uhr			
	<input type="radio"/>	Donnerstag 14:00 bis 16:30 Uhr			
KG 7 Langgruppe plus 2 Nachmittags * Mittagessen zubuchbar	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag plus 07:00 bis 14:00 Uhr	40	€ 79,01	€ 42,01
	<input type="radio"/>	Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 16:30 Uhr			
KG 8 Ganztagesgruppe (nur Bütze)	<input type="radio"/>	Montag bis Freitag 07:00 bis 16:30 Uhr	47,5	€ 100,01	€ 63,01

*Die Kosten für das Mittagmenü betragen € 4,40 pro Essen. Die Gemeinde übernimmt davon eine Forderung in der Höhe von € 0,40. Das Mittagessen ist somit um € 4,00 pro Tag zubuchbar. (Indexanpassungen sind möglich).

Name des Kindes:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Kindergarten:

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Ganztagesbetreuung - Module und Tarife 2020/21

Kindergarten KIVI und Bütze Kleinkindbetreuung KIVI-Nest und Bütze-Nest

Module	Zutreffendes bitte ankreuzen	Betreuungszeiten	Stunden pro Woche	KIVI-Nest & Bütze-Nest Kosten pro Monat 1 1/2 - 2 J.	KIVI-Nest & Bütze-Nest Kosten pro Monat 2 - 3 J.	Kosten pro Monat 3 - 4 J.	Kosten pro Monat 5 J.
KV1 Mindestbelegung kurz für 1 1/2 bis 3-J.	<input type="checkbox"/>	Flexibel aber mind. 1 Tag bis 14:30 Uhr	10	€ 85,00	€ 85,00	/	/
KV2 Mindestbelegung lang für 1 1/2 bis 3-J.	<input type="checkbox"/>	Flexibel aber mind. 1 Tag bis 14:30 Uhr	15	€ 127,00	€ 127,00	/	/
KV3 Verlängerte Vormittagsgruppe	<input type="checkbox"/>	Flexibel aber mind. 1 Tag bis 14:30 Uhr	25	€ 212,00	€ 212,00	€ 37,00	gratis
KV4 Verlängerte Vormittagsgruppe	<input type="checkbox"/>	Flexibel aber mind. 1 Tag bis 14:30 Uhr	35	€ 308,00	€ 292,00	€ 65,00	€ 28,01
KV5 Ganztagesgruppe	<input type="checkbox"/>	Montag bis Freitag 07:00 bis 16:30 Uhr	47,5	€ 410,55	€ 375,60	€ 100,01	€ 63,01
KV6 Verlängerung zur Ganztagesgruppe (nur KIVI) 1 1/2 Stunden pro Nachmittag	<input type="checkbox"/>	Montag bis Donnerstag 16:30 bis 18:00 Uhr	6,5	€ 14,43	€ 11,95	€ 18,21	€ 18,22

* Die Kosten für das Mittagmenü betragen € 4,40 pro Essen. Die Gemeinde übernimmt davon eine Forderung in der Höhe von € 0,40. Das Mittagessen ist somit um € 4,00 pro Tag zubuchbar.
(Indexanpassungen sind möglich.)

Name des Kindes:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Ferien-Wochentarife 2020/2021: Regelkindergarten

Der **Ferienkindergarten für alle Regelkindergärten** findet in den Semesterferien (KW 6), in den Osterferien (KW 13) und in den Sommerferien (KW 28, 29, 30 und KW 33, 34, 35) im **Kindercampus Bütze** statt. In den Kalenderwochen 31, 32 und 36 sind unsere Einrichtungen geschlossen.

Modul	Betreuungszeitraum	Stunden pro Woche	Kosten pro Woche 3 - 4 J.	Kosten pro Woche 5 J.
Ferienkindergarten Bütze	Montag bis Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr	35	€ 16,25	€ 16,25
* Die Kosten für das Mittagmenü betragen € 4,40 pro Essen. Die Gemeinde übernimmt davon eine Förderung in der Höhe von € 0,40. Das Mittagessen ist somit um € 4,00 pro Tag zubuchbar. (Indexanpassungen sind möglich.)				

Da die Ferienbetreuung ein zusätzliches Angebot außerhalb des regulären Kindergartenbetriebs ist, wird in den Ferien ein Wochentarif verrechnet. Dieser ist unabhängig vom Alter der Kindergartenkinder.

Ferien-Wochentarife 2020/21: Kindergarten und Kleinkindbetreuung ganztags

	Modul	Betreuungszeitraum	Stunden pro Woche	KiVi-Nest & Bütze-Nest Kosten pro Woche 1 1/2 - 2 J.	KiVi-Nest & Bütze-Nest Kosten pro Woche 2 - 3 J.	Kosten pro Woche 3 - 4 J.	Kosten pro Woche 5 J.
FK1	Ferienkindergarten KiVi und Bütze	Montag bis Freitag 07:00 bis 16:30 Uhr	10	€ 21,25	€ 21,25	/	/
FK2			15	€ 31,75	€ 31,75	/	/
FK3			25	€ 53,00	€ 53,00	€ 16,25	€ 16,25
FK4			35	€ 77,00	€ 73,00	€ 16,25	€ 16,25
FK5			47,5	€ 102,63	€ 93,90	€ 25,00	€ 16,25
FK6		Montag bis Donnerstag bis 18:00 Uhr Verlängerung (nur KiVi)	6,5	€ 3,60	€ 2,99	€ 4,55	€ 4,55
* Die Kosten für das Mittagmenü betragen € 4,40 pro Essen. Die Gemeinde übernimmt davon eine Förderung in der Höhe von € 0,40. Das Mittagessen ist somit um € 4,00 pro Tag zubuchbar. (Indexanpassungen sind möglich.)							

Da die Ferienbetreuung ein zusätzliches Angebot außerhalb des regulären Kindergarten- und Kleinkindbetreuungsbetriebs ist, wird in den Ferien ein Wochentarif verrechnet.

VORSCHLAG

MUSIKSCHULGEBÜHREN für das Schuljahr 2020/2021 Musikschule am Hofsteig pro Semester

2,20%

EINZELSTUNDE (50 min)

Kinder und Jugendliche aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
(SchülerInnen, StudentInnen und Lehrlinge unterliegen bis zum
vollendeten 24. Lebensjahr diesem Tarif)

Erwachsene aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach

Auswärtige
(Kinder und Jugendliche lt. obiger Definition, aus-
genommen Kennelbach, Bildstein, Buch)

SchülerInnen der Gemeinden Kennelbach, Bildstein und Buch

KURZSTUNDE (30 min)

Vorschlag	2020/2021 Berechnung
-	
-	
294,00	287,38
493,00	492,99
831,00	830,87
772,00	771,76

Kinder und Jugendliche aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach (Definition wie bei Einzelstunde)	192,00	192,33
Erwachsene aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach	350,00	349,90
Auswärtige (Kinder und Jugendliche lt. obiger Definition, aus- genommen Kennelbach, Bildstein, Buch)	531,00	530,70
SchülerInnen der Gemeinden Kennelbach, Bildstein und Buch	512,00	512,19
<u>GRUPPENSTUNDE (50 min)</u>		
Kinder und Jugendliche aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach (Definition wie bei Einzelstunde)	188,00	187,73
Erwachsene aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach	342,00	342,17
Auswärtige (Kinder und Jugendliche lt. obiger Definition, aus- genommen Kennelbach, Bildstein, Buch)	511,00	511,07
SchülerInnen der Gemeinden Kennelbach, Bildstein und Buch	455,00	455,43
<u>MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG – EMP 1+2 Elementare Musikpädagogik</u> (incl. Spielkreis und Kindergesangsgruppe, Percussions- workshop)	114,00	114,06
SchülerInnen der Gemeinden Kennelbach, Bildstein und Buch	213,00	213,23

ENSEMBLESTUNDEN

Für SchülerInnen, die keinen Musikschulunterricht gebucht haben,
berechnen wir für die Teilnahme in Ensembles oder Musikworkshops o.ä.
pro Semester ein Betrag von

131,00	130,93
--------	--------

TANZ

Kinder bis 5 Jahre; EMP bzw. Früherziehung (50 min.)

114,00	114,07
--------	--------

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (60 min.)

177,00	177,28
--------	--------

Erwachsene

255,00	254,69
--------	--------

Pro weiteres Fach:

Kinder 3-5 Jahre

63,00	63,30
-------	-------

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

74,00	73,75
-------	-------

Erwachsene

93,00	93,46
-------	-------

FAMILIENERMAESSIGUNG: (für Kinder und Jugendliche aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach)

Bei mehreren Kindern aus einer Familie, gewertet nach dem Lebensalter absteigend, ermäßigt sich die Musikschulgebühr um

30% für das 2. Kind

60% für das 3. Kind

80% für das 4. Kind

MEHRFACHBELEGUNG:

Bei Belegung von mehreren Musikstunden (Fächern oder Instrumenten, außer Tanz) wird eine
Ermäßigung von 10 %
auf alle Stundensätze gewährt.

Diese Ermäßigung gilt nur für folgenden Personenkreis aus Wolfurt, Lauterach und Schwarzach:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder für SchülerInnen, StudentInnen und Lehrlingen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Andere Sondertarifierungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes von Wolfurt, Lauterach oder Schwarzach.

Die oben angeführten Elternbeiträge decken lediglich ca. 25 % der Gesamtunterrichtskosten ab.
Die Gemeinden stützen die Kosten der Musikschule im Jahr 2012 mit ca. 40% und das Land Vorarlberg mit ca. 35%

Verordnung

über die Festlegung von Tarifen für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil an ganztägigen Schulen

Die Gemeindevertretung verordnet mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **1.7.2020** gem. § 19 Abs 3 Schulerhaltungsgesetz, LGBl. 32/1988 i.d.g.F, Tarife für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil an ganztägigen Schulen

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeiteil des Betreuungsteiles der Ganztagschulen

- a) Volksschule Bütze
- b) Volksschule Mähdle
- c) Mittelschule und Sportmittelschule Wolfurt,

hebt die Marktgemeinde Wolfurt Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

Volksschulen (Abs 1 lit. a und b)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul 1	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30	11:30-12:30
Kosten:	€ 5,00/Monat	€ 5,00/Monat	€ 5,00/Monat	€ 5,00/Monat	€ 5,00/Monat
Modul 2	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45	12:30-13:45
Kosten:	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat
Modul 3	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30	13:45-16:30
Kosten:	€ 12,40/Monat	€ 12,40/Monat	€ 12,40/Monat	€ 12,40/Monat	€ 12,40/Monat

Mittelschule (Abs 1 lit. c)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul 1	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45	12:20-13:45
Kosten:	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat	€ 7,50/Monat

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag für Eltern beträgt € 4,75 pro Mittagessen.¹

¹ Die Kosten für ein Mittagessen betragen € 5,30. Dieser Betrag wird durch die Gemeinde mit 55 Cent je Mittagessen gestützt.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der/die Schüler/in während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

(1) Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) In Wolfurt wohnhafte Personen, deren Kind/Kinder den Freizeitteil des Betreuungsteiles der Ganztagschulen in Anspruch nehmen und einen Wohnbeihilfebescheid oder einen Mindestsicherungsbescheid vorlegen, erhalten über Ansuchen jedenfalls eine Förderung in Form von 50 % Rabatt auf die Betreuungskosten (§).

(3) Über zusätzliche oder weitergehende Förderungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Ansuchen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Fo/vertr/kauf/psg_wolfurt_final_v6

29.05.2020

Kaufvertrag

zwischen

Herrn / Frau [Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse einfügen], als **Verkäufer** und

Projekt und Strukturentwicklungsgenossenschaft Wolfurt-Lauterach eGen, FN 484028g LG Feldkirch, Schulstraße 1, 6922 Wolfurt, als **Käufer**

Präambel

(1) Wenn und soweit in diesem Vertrag geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, ist die weibliche Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit von der männlichen Form mitumfasst.

(2) Der Käufer ist eine Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz. Die Gemeinden Wolfurt und Lauterach sind zu je 30% an der Genossenschaft beteiligt. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbes oder Wirtschaft ihrer Mitglieder durch die nachhaltige und langfristige Evaluierung, Sicherstellung und Bereitstellung von Liegenschaften, welche die Entwicklung der Gemeinden Lauterach und Wolfurt und deren raumplanerische Ziele unterstützen und für die gewerbliche Entwicklung dieser beiden Gemeinden als zweckmäßig erachtet werden. Der Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft sind unter anderem der Erwerb, die Entwicklung und Erschließung von Liegenschaften sowie die Entwicklung und Umsetzung von Standortentwicklungsprojekten.

(3) Zur Verwirklichung seines Zweckes und seines Unternehmensgegenstandes erwirbt der Käufer Grundstücke im Bereich „Neue Wiesen“ mit dem Ziel und in der Absicht, aus den von ihm erworbenen Grundstücken in einem Umlegungsverfahren nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) möglichst aneinandergrenzende Baugrundstücke zu bilden. Auf den so gebildeten Baugrundstücken will er ein neues Betriebsgebiet entwickeln und erschließen und nach entsprechender Umwidmung durch die Vergabe von Baurechten Betriebe aus Industrie, Gewerbe oder Handwerk ansiedeln, die den von der Genossenschaft entwickelten Vorgaben entsprechen (nachfolgend als „**neue Verwendung**“ bezeichnet). Diese Vorgaben wurden in Übereinstimmung mit den Gemeinden Wolfurt und Lauterach und insbesondere in Übereinstimmung mit deren Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entwickelt. Der Käufer geht aufgrund der neuen Verwendung da2 von aus, daß seine oben beschriebenen Rechtserwerbe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie für industrielle und gewerbliche Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 1 lit c des Grundverkehrsgesetzes (GVG) erfolgen.

(4) Der Käufer ist eine von Gemeinden kontrollierte Unternehmung im Sinne des Grundverkehrsgesetzes, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben aktive Bodenpolitik betreibt.

(5) Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Folgende:

I.

Grundbuchsstand

(1) Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Grundstücke und Grundbucheinlagen befinden sich im Grundbuch 91123 Wolfurt.

(2) Der Verkäufer ist Eigentümer der EZ mit Gst Das Gst ist als Freifläche Freihaltegebiet (FF) gewidmet.

Die EZ ist grundbücherlich lastenfrei / Die EZ ist grundbücherlich wie folgt belastet: [Lastenblatt aus dem GB-Auszug einfügen]

Zusätzlich bestehen folgende nicht verbücherte Lasten: [zB Pachtverträge, Nutzungsrechte]

Der Käufer tritt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages anstelle des Verkäufers in diese Pachtverträge / Nutzungsrechte ein. Der Verkäufer übernimmt es, den Pächter / Nutzungsberechtigten hierüber zu informieren.

II.

Kaufabrede, Kaufpreis und Besserungsklausel, Optionszahlung

(1) Der Verkäufer verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt von jenem das Gst in sein Eigentum.

(2) Im Hinblick auf die in der Präambel dargestellte neue Verwendung des Kaufgegenstandes

beträgt der Kaufpreis EUR 45,00/m² (nachfolgend als „**Kaufpreis I**“ bezeichnet), insgesamt beim² (laut Grundbuch; allein die dort angeführte Fläche ist für die Berechnung des Kaufpreises maßgeblich) sohin EUR00.

3

(3) Der Käufer hat den Kaufpreis I binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages und Anmerkung der Rangordnung gemäß Punkt IV dieses Vertrages auf das vom Treuhänder Dr. Rico Folie dafür eröffnete Treuhandkonto zu bezahlen.

(4) Besserungsklausel: Wird der Kaufgegenstand als Teil des Umlegungsgebietes rechtskräftig nach dem RPG umgelegt (maßgeblich ist die Rechtskraft aller gemäß § 48 RPG erlassener Umlegungsbescheide), erhöht sich der Kaufpreis nachträglich auf EUR 300,00 / m² (nachfolgend als „**Kaufpreis II**“ bezeichnet).

(5) Der Kaufpreis II ist wertgesichert. Wertmesser ist der Index der Verbraucherpreise 2015 = 100, Ausgangsbasis ist die Indexzahl für den Monat des Vertragsschlusses. Der Kaufpreis II erhöht und ermäßigt sich in jenem Verhältnis, wie dieser Index bezogen auf die Ausgangsbasis steigt oder fällt. Der Kaufpreis II ist nach Vorliegen der Indexzahl für den Monat, in dem der letzte Umlegungsbescheid rechtskräftig wird, an den geänderten Geldwert anzupassen. Bei Außerkrafttreten des vereinbarten Index ist der an seiner Stelle verlautbarte Nachfolgeindex anzuwenden.

(6) Innerhalb eines Monats ab rechtskräftiger Umlegung des Kaufgegenstandes nach dem RPG als Teil des Umlegungsgebietes (maßgeblich ist die Rechtskraft aller gemäß § 48 RPG erlassener Umlegungsbescheide) hat der Käufer den wertgesicherten Kaufpreis II unter Abzug des Kaufpreises I und einer allfälligen Optionszahlung nach Absatz 7 direkt an den Verkäufer auf die von diesem dafür bekannt gegebene Zahlstelle zu leisten. Der vom Käufer bezahlte Kaufpreis I und eine allfällige Optionszahlung nach Absatz 7 sind auf den wertgesicherten Kaufpreis II anzurechnen.

(7) Leitet die Landesregierung mit Verordnung gemäß § 42 Absatz 4 RPG das Umlegungsverfahren ein und gehört der Kaufgegenstand zum Umlegungsgebiet, wird der Käufer den Verkäufer darüber mittels eingeschriebenen Briefes informieren und ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines Monats ab Postaufgabe des Informationsschreibens mittels eingeschriebenen Briefes vom Käufer unter Anrechnung auf den Kaufpreis eine Zahlung von EUR 100,00 / m² zu verlangen („**Optionszahlung**“). Für die Rechtzeitigkeit des Verlangens ist die Postaufgabe maßgebend. Der Käufer hat die rechtzeitig verlangte Optionszahlung innerhalb eines weiteren Monats ab Eingang des Zahlungsverlangens direkt an den Verkäufer auf die von diesem dafür bekannt gegebene Zahlstelle zu leisten.

Macht der Verkäufer von seinem Recht Gebrauch und löst die Optionszahlung aus, reduziert sich der Kaufpreis II um 2% (also von EUR 300,00/m² auf EUR 294,00/m²). Für die Wertsicherung des Kaufpreises II ist dann der so reduzierte Kaufpreis heranzuziehen.

4

Mehrere Verkäufer können die Optionszahlung nur gemeinsam verlangen. Dasselbe gilt für mehrere Rechtsnachfolger des Verkäufers.

(8) **Fiktive Rechenbeispiele**

Rechenbeispiel 1 mit Optionszahlung:

Grundstück 1.000m²;

Grundstück 3 Jahre nach Vertragsschluß rechtskräftig Teil des Umlegungsgebietes

Annahme Wertsicherung 1,5% pro Jahr (vgl. Absatz 5) => für 3 Jahre 4,5%;

Verkäufer zieht die Option (vgl. Absatz 7)

Kaufpreis I: 1.000m² x EUR 45,00/m² = EUR 45.000,00

Optionszahlung: 1.000m² x EUR 100,00/m² = EUR 100.000,00

Kaufpreis II: EUR 307,23/m²

Erläuterung Rechenweg:

Infolge Optionszahlung reduzierter Kaufpreis um 2% auf EUR 294,00/m²

Kaufpreis EUR 294,00/m² wertgesichert mit 4,5% laut Beispiel:

EUR 294,00/m² x 104,5% = EUR 307,23/m².

wertgesicherter Kaufpreis II $1.000\text{m}^2 \times \text{EUR } 307,23/\text{m}^2 = \text{EUR } 307.230,00$
minus Zahlung Kaufpreis I $\text{EUR } 45.000,00$
minus Optionszahlung $\text{EUR } 100.000,00$
Noch zu zahlen $\text{EUR } 162.230,00$

Rechenbeispiel 2 ohne Optionszahlung:

Grundstück 1.000m^2 ;
Grundstück 3 Jahre nach Vertragsschluß rechtskräftig Teil des Umlegungsgebietes
Annahme Wertsicherung $1,5\%$ pro Jahr (vgl. Absatz 5) => für 3 Jahre $4,5\%$;
Verkäufer zieht die Option nicht (vgl. Absatz 7)

Kaufpreis I: $1.000\text{m}^2 \times \text{EUR } 45,00/\text{m}^2 = \text{EUR } 45.000,00$

Kaufpreis II: $\text{EUR } 313,50/\text{m}^2$

Erläuterung Rechenweg:

Kaufpreis $\text{EUR } 300,00/\text{m}^2$ wertgesichert mit $4,5\%$ laut Beispiel:

5

$\text{EUR } 300,00/\text{m}^2 \times 104,5\% = \text{EUR } 313,50/\text{m}^2$.

Wertgesicherter Kaufpreis $1.000\text{m}^2 \times \text{EUR } 313,50/\text{m}^2 = \text{EUR } 313.500,00$

minus Zahlung Kaufpreis I $\text{EUR } 45.000,00$

Noch zu zahlen $\text{EUR } 268.500,00$

(9) Vereinbart der Käufer mit anderen Verkäufern für einen Erwerb im Bereich „Neue Wiesen“ innerhalb von 24 Monaten ab beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages einen höheren Kaufpreis II (also mehr als $\text{EUR } 300/\text{m}^2$), dann gilt dieser höhere (bei mehreren höheren: der höchste) Kaufpreis II automatisch für diesen Kaufvertrag, wie wenn von Anfang an der höhere Kaufpreis II vereinbart worden wäre.

III.

Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer

(1) Die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr trägt der Käufer. Die Immobilienertragssteuer trägt der Verkäufer.

(2) Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen Dr. Rico Folie, die Bemessung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die Grunderwerbsteuer nur gleichzeitig mit der Immobilienertragsteuer selbst berechnet werden kann. Die Parteien verpflichten sich, Dr. Rico Folie alle für die Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und sie erklären, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen richtig und vollständig sind.

(3) Binnen der Frist für die Zahlung des Kaufpreises I hat der Käufer die auf den Kaufpreis I entfallende, nachstehend angeführte, selbst berechnete Grunderwerbsteuer (= $3,5\%$ des Kaufpreises I) und die darauf entfallende, nachstehend angeführte, selbst berechnete Grundbuchseintragungsgebühr (= $1,1\%$ des Kaufpreises I), wie nachstehend verzeichnet auf das Anderkonto des Vertragsverfassers und Treuhänders Dr. Rico Folie bei der Raiffeisenbank am Hofsteig, IBAN AT68 3748 2000 0013 3439, oder eine andere vom Treuhänder bekannt gegebene Zahlstelle zu bezahlen:

Kaufpreis I Grunderwerbsteuer Eintragungsgebühr
€00 € €

6

Sollte das Finanzamt eine höhere Grunderwerbsteuer und/oder Eintragungsgebühr vorschreiben oder sollten sich Grunderwerbsteuer oder Eintragungsgebühr erhöhen, hat der Käufer den auf diese höhere Steuer und/oder Eintragungsgebühr fehlenden Betrag innerhalb von 10 Tagen ab Aufforderung durch den Treuhänder nachzuzahlen. Die auf eine allfällige Optionszahlung und den Kaufpreis II entfallende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr hat der Käufer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.

(4) Der Verkäufer erklärt hinsichtlich der von ihm zu tragenden Immobilienertragsteuer, daß

_ der letzte entgeltliche Erwerb am Kaufgegenstand vor dem 31. März 2002 stattfand;
_ es beim Kaufgegenstand nach dem 31. Dezember 1987 keine Umwidmung im Sinne des § 30 EStG gab;
_ er auf die Option zur Regelbesteuerung gemäß § 30a Absatz 2 EStG im Wissen verzichtet, daß die Regelbesteuerung auch zu einer geringeren Steuerlast führen könnte (was jedoch von Dr. Rico Folie nicht zu prüfen ist und nicht geprüft wurde).
(5) Die Immobilienertragsteuer für den Kaufpreis I wird aus dem Treuhanderlag (Kaufpreis I) abgedeckt und auf Rechnung des Verkäufers an das zuständige Finanzamt abgeführt.
(6) Die Immobilienertragsteuer für die Optionszahlung und jene für den Kaufpreis II hat der Verkäufer eigenverantwortlich direkt an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der Verkäufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen,
a. daß sich die Immobilienertragsteuer von 4,2% auf 18% des Kaufpreises II erhöht, wenn der Kaufgegenstand innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung in eine Widmungskategorie umgewidmet wird, die erstmals eine Bebauung zuläßt, und
b. daß eine solche Umwidmung infolge des vom Käufer angestrebten neuen Verwendungszwecks sehr wahrscheinlich ist. Der Käufer wird den Verkäufer über eine erfolgte Umwidmung informieren.

7

IV.

Ranganmerkung

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, gleichzeitig mit dem Abschluss dieses Kaufvertrages ein Grundbuchsgesuch für die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung des Kaufgegenstandes beglaubigt zu unterfertigen und Dr. Rico Folie zu treuen Händen zu übergeben.

Die Ranganmerkung ist durch beglaubigte Unterfertigung neuer Ranganmerkungsgesuche so lange zu erneuern, bis sie vom Käufer ausgenützt wird.

(2) Weitere Rangordnungsgesuche (auch solche für die beabsichtigte Verpfändung) darf der Verkäufer nur im Einverständnis mit dem Käufer bei Gericht überreichen.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, über den Kaufgegenstand nicht zu verfügen und diesen nicht zu belasten.

V.

Treuhand / Durchführung im Grundbuch

(1) Zum Treuhänder wird Rechtsanwalt Dr. Rico Folie bestellt. Die Vertragsparteien übergeben ihm den von ihnen beglaubigt unterfertigten Kaufvertrag. Der Verkäufer übergibt ihm das beglaubigt unterfertigte Ranganmerkungsgesuch.

(2) Der Treuhänder wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich über ihren Tod hinaus beauftragt, nach dem vereinbarungsgemäßen Erlag des Kaufpreises I, der darauf entfallenden Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr den Kaufvertrag im Grundbuch durchzuführen und alle dazu notwendigen Erledigungen zu veranlassen.

Der Treuhänder nimmt diesen Auftrag an. Der Treuhänder übernimmt nicht die Haftung für einen bestimmten Erfolg. Der erlegte Betrag ist bis zur Ausfolgung an den Verkäufer verzinslich anzulegen. Der Treuhänder ist bei der Auswahl der treuhandkontoführenden Bank frei und nicht verpflichtet, eine höhere Verzinsung anzustreben, als von der treuhandkontoführenden Bank angeboten.

Der Erlag des Kaufpreises I, der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr sind nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien keine Bedingung für die Durchführung des Kaufvertrages im Grundbuch und müssen dem Grundbuch nicht nachgewiesen werden. Sie gelten gegenüber dem Grundbuch mit dem Einlangen des Grundbuchsgesuches für die Durchführung dieses Kaufvertrages als erfolgt.

8

(3) Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Treuhänder den Kaufpreis I samt den darauf angewachsenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer und Kontoführungsgebühren sowie abzüglich der, den Verkäufer treffenden, Immobilienertragssteuer an den Verkäufer auf das von diesem dafür noch bekannte zu gebende Konto

auszufolgen, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) an den Treuhänder erfolgte Zustellung des Beschlusses über die erfolgte Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im ersten Rang bei sonst unverändertem Grundbuchsstand;

b) an den Treuhänder erfolgte Zustellung des Beschlusses über die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers ob dem Kaufgegenstand.

Die Rechtskraft der oben angeführten Beschlüsse ist keine Ausfolgungsbedingung. Die Ausfolgungsbedingung ist vom Treuhänder lediglich formal zu prüfen.

(4) Solange der Treuhänder über den Treuhänderlag noch nicht verfügte, ist er berechtigt, im Falle von Abwicklungsstörungen, wie zB Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien des Kaufvertrages, Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung dieser Parteien, Rücktritt einer Partei vom Kaufvertrag, der Undurchführbarkeit des Kaufvertrages wegen geänderter Umstände oder unklarer Sach- oder Rechtslage vom Treuhandauftrag zurückzutreten.

In diesem Fall kann er entweder den Treuhänderlag zuzüglich angewachsener Zinsen und abzüglich Kapitalertragsteuer und Kontoführungsgebühren an die Käuferin zurück überweisen und dem Verkäufer den Kaufvertrag und das Rangordnungsgesuch oder den Rangordnungsbeschuß zurückgeben (andere Urkunden hat der Treuhänder jener Vertragspartei oder Person zurückzugeben, von der er sie erhielt) oder den Treuhänderlag auf Kosten der Parteien gerichtlich hinterlegen. Sein Honorar wird mit seinem Rücktritt fällig.

(5) Bei Urkunden, die nicht vom Treuhänder verfaßt wurden, trifft den Treuhänder lediglich die Pflicht zur Prüfung, ob diese Urkunden dem bei Kaufvertragsabschluß aktuellen Grundbuchsstand entsprechen und daher zur vorgesehenen grundbücherlichen Abwicklung geeignet sind.

(6) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Treuhandvertrag ist unzulässig.

(7) Soweit zwingendes Recht das zuläßt, ist jede Haftung des Treuhänders, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, auch im Verhältnis zu Dritten, auf die Versicherungssummen der von und für den Treuhänder abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen gemäß 9

den für diese Versicherungen geltenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen begrenzt.

(8) Die Treugeber verpflichten sich, dem Treuhänder nach Durchführung des Treuhandauftrages die ordnungsgemäße Erfüllung desselben schriftlich zu bestätigen.

(9) Das Statut über das Anwaltliche Treuhandbuch der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer ist integrierender Bestandteil dieser Treuhandvereinbarung. Die Treugeber erklären, dass ihnen die wesentlichen Bestimmungen des Statuts durch den Treuhänder zur Kenntnis gebracht wurden. Sie erklären weiter, vom Treuhänder darüber belehrt worden zu sein, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von den in dieser Treuhandvereinbarung festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen nur mit Zustimmung aller Treugeber, der aus dieser Treuhandvereinbarung Berechtigten und gegebenenfalls des finanzierenden Kreditinstituts zulässig ist.

(10) Alle Treugeber haften für

_ einen Minussaldo des Treuhandkontos (Passivzinsen; Kontospesen)

_ die Grunderwerbsteuer (derzeit 3,5 % vom Kaufpreis)

_ die Grundbuchseintragungsgebühr (derzeit 1,1 % vom Kaufpreis)

_ sämtliche bei der rechtlichen und treuhändigen Abwicklung dieses Kaufvertrages sowie der Löschung der Belastungen anfallenden Barauslagen, wie insbesondere Beglaubigungsgebühren, Porti, Gerichtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Kopierkosten, Treuhandkontospesen

gegenüber dem Treuhänder – ungeachtet davon abweichender interner Vereinbarung

– zur ungeteilten Hand.

VI.

Gewährleistung, Übergabe und Übernahme

(1) Der Verkäufer leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Kaufgegenstandes.

(2) Er haftet aber dafür, dass der Kaufgegenstand sein unbeschränktes Eigentum ist und dem Käufer [Variante: mit Ausnahme der in Punkt I angeführten Belastungen] frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie nach seinem Wissen frei von entsorgungspflichtigen

Altlasten ins Eigentum übertragen wird und ihm keine Umstände

10

bekannt sind, die einer rechtlich gesicherten Verbindung des Kaufgegenstandes zum öffentlichen Wegenetz entgegen stehen.

(3) Im Übrigen erfolgen Übergabe und Übernahme mit den bestehenden Rechten und Pflichten, so wie der Verkäufer den Kaufgegenstand besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

(4) Die körperliche Übergabe und Übernahme findet am Tag der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages statt. In diesem Zeitpunkt gehen Besitz und Vorteil, Wag und Gefahr auf den Käufer über.

VII.

Kosten, Gebühren, Adressenänderungen

(1) Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Käufer. Die Kosten einer rechtsfreundlichen und/oder steuerlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

(2) Eine Änderung der in diesem Vertrag angeführten Adressdaten muss dem anderen Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden, widrigenfalls gültig an die alte Adresse zugestellt werden kann.

VIII.

Änderungen von Urkunden und Haftung des Vertragsverfassers / Treuhänders

(1) Dr. Rico Folie ist berechtigt, ohne weitere Zustimmung der Vertragsparteien unwesentliche Änderungen des Vertragstextes oder der Grundbuchsgesuche, die den Inhalt der jeweiligen Urkunde nicht wesentlich verändern, vorzunehmen. Das gilt insbesondere für Tippfehler.

(2) Dr. Rico Folie erstellt diesen Vertrag ausschließlich im Auftrag des Käufers und vertritt ausschließlich diesen. Jede Haftung von Dr. Rico Folie gegenüber den anderen Vertragsparteien für den Inhalt und die Folgen dieses Vertrages wird daher ausgeschlossen.

Im Übrigen ist jede Haftung von Dr. Rico Folie, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, auch im Verhältnis zu Dritten, auf die Versicherungssummen der von und für ihn abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen gemäß den für diese Versicherungen geltenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen begrenzt. Der Ausschluß und die Beschränkung der Haftung gelten nicht für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit von Dr. Rico Folie.

11

(3) Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die abgabenrechtliche Prüfung / Beurteilung des Kaufvertrages und seiner Folgen für die Parteien nicht Aufgabe des Treuhänders und Vertragsverfassers ist.

IX.

Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen auch über Antrag nur einer Seite im Grundbuch 91123 Wolfurt folgende Eintragungen vorgenommen werden:

In EZ, im Eigentum von, (.....),

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Projekt und Strukturentwicklungsgenossenschaft Wolfurt-Lauterach eGen, FN 484028g LG Feldkirch

[Variante falls nicht alle Gst aus einer EZ erworben werden: die lastenfremde Abschreibung des Gst, die Eröffnung einer neuen EZ _____ für das abbeschriebene Gst und in dieser

die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Projekt und Strukturentwicklungsgenossenschaft Wolfurt-Lauterach eGen, FN 484028g LG Feldkirch]

X.

Rückkaufsrecht (Wiederkaufsrecht)

(1) Wird der Kaufgegenstand innerhalb von 15 Jahren ab beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages nicht zumindest teilweise nach dem RPG umgelegt, steht dem Verkäufer das Recht zu, den Kaufgegenstand um den gemäß Punkt II Absatz 5 dieses Vertrages wertgesicherten Kaufpreis I zurück zu kaufen.

(2) Der Verkäufer hat sein Recht innerhalb von zwei Monaten ab Ablauf der 15-Jahresfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Käufer auszuüben, widrigenfalls es erlischt. Für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe maßgebend.

(3) Der Käufer hat die Möglichkeit, den fristgerecht ausgeübten Rückkauf zu verhindern, indem er dem Verkäufer innerhalb eines Monats ab Zugang von dessen Rückkaufverlangen den wertgesicherten Kaufpreis II bezahlt.

12

(4) Übt der Verkäufer sein Rückkaufsrecht fristgerecht aus und verhindert der Käufer den Rückkauf nicht, ist unverzüglich ein verbücherungsfähiger Kaufvertrag zu errichten, treuhändig abzuwickeln und im Grundbuch durchzuführen. Die Gewährleistung des Rückkaufes richtet sich nach dem, was die Parteien in diesem Kaufvertrag (Punkt VI) vereinbarten. Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Durchführung des Rückkaufvertrages trägt der Verkäufer.

(5) Mehrere Verkäufer können das Rückkaufsrecht nur gemeinsam ausüben.

XI.

Aufschiebende Bedingungen

Die Rechtswirksamkeit der Kaufabrede in Punkt II Absatz 1 dieses Vertrages ist bedingt durch die rechtskräftige grundverkehrsrechtliche Genehmigung des Erwerbes des Kaufgegenstandes durch den Käufer.

Auf Seiten des Käufers ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages außerdem bedingt durch dessen Genehmigung durch die Gemeindevertretungen von Lauterach und Wolfurt.

Wolfurt, am 2020

Verkäufer Projekt und Strukturentwicklungsgenossenschaft
Wolfurt-Lauterach eGen